

Abstimmung

22. Oktober 2023

kantonschwyz 

Erläuterungen

Teilrevision des Gesetzes über die Motorfahrzeugabgaben

www.sz.ch/abstimmungen

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

Erläuterungen

Teilrevision des Gesetzes über die Motorfahrzeugabgaben

1. Übersicht und Abstimmungsfrage
2. Revisionsziele und Grundzüge der Vorlage
3. Die wesentlichen Argumente für und gegen die Vorlage

Wortlaut der Vorlage

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Abstimmung vom 22. Oktober 2023

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Kantonsrat und Regierungsrat unterbreiten Ihnen für die Abstimmung vom 22. Oktober 2023 die folgende kantonale Vorlage:

Teilrevision des Gesetzes über die Motorfahrzeugabgaben

Die Teilrevision des Gesetzes über die Motorfahrzeugabgaben bezweckt, den im Gesamtvergleich bestehenden steuerlichen Nachteil für leichte Personewagen, leichte Motorwagen und Kleinbusse mit emissionsfreiem Antrieb zu eliminieren. Damit soll auch ein Anreiz für den Einsatz von energie- und umwelt-effizienten Fahrzeugen geschaffen werden.

Schwyz, im August 2023 Im Namen des Regierungsrates

Der Landammann: André Rügsegger
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

Erläuterungen

Teilrevision des Gesetzes über die Motorfahrzeugabgaben

1. Übersicht und Abstimmungsfrage

Im Gesetz über die Motorfahrzeugabgaben sind die Bemessungsgrundlagen für die Besteuerung geregelt. Mit dem vermehrten Aufkommen von Elektrofahrzeugen hat sich gezeigt, dass diese gegenüber Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor im Gesamtvergleich steuerlich benachteiligt sind.

Deshalb ist der Kantonsrat mehrheitlich dem Antrag des Regierungsrates gefolgt und hat mit einer Teilrevision des Gesetzes über die Motorfahrzeugabgaben die Bemessungsgrundlagen für Elektrofahrzeuge angepasst. Diese werden künftig allein nach dem Gesamtgewicht besteuert und nicht mehr wie bisher mit einer Kombination aus Leistung und Gesamtgewicht. Damit sinkt die steuerliche Belastung von Elektrofahrzeugen im Durchschnitt auf das Niveau von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor. Darüber hinaus soll mit dieser Gleichstellung ein Anreiz für den vermehrten Umstieg von Verbrenner- auf Elektrofahrzeuge geschaffen werden. Von der neuen Besteuerungsformel nicht erfasst werden Hybridfahrzeuge.

Der Kantonsrat hat in seiner Sitzung vom 26. April 2023 die Teilrevision des Gesetzes über die Motorfahrzeugabgaben mit 58 zu 34 Stimmen angenommen. Da weniger als drei Viertel der an der Abstimmung teilnehmenden Kantonsrätinnen und Kantonsräte der Vorlage zustimmten, wird sie der Volksabstimmung unterbreitet (obligatorisches Referendum).

Abstimmungsfrage

Wollen Sie die Teilrevision des Gesetzes über die Motorfahrzeugabgaben vom 26. April 2023 annehmen?

Erläuterungen

2. Revisionsziele und Grundzüge der Vorlage

Die aktuell gültige Fassung des Gesetzes über die Motorfahrzeugabgaben ist seit dem 1. Januar 2012 in Kraft. Es regelt unter anderem die Bemessung der Verkehrssteuern, die sich auf eine Kombination aus Leistung und Gesamtgewicht der betroffenen Fahrzeuge stützt. Diese Bemessungsgrundlage hat sich für Fahrzeuge mit konventionellem Verbrennerantrieb bewährt.

Die Zahl der Personenwagen mit emissionsfreiem Elektro- oder Wasserstoffantrieb hat in den vergangenen Jahren stark zugenommen. Der Vergleich der steuerlichen Belastung von Verbrenner- und Elektrofahrzeugen zeigt, dass Elektrofahrzeuge mit der aktuell geltenden Bemessungsgrundlage im Durchschnitt erheblich stärker belastet werden. Das liegt daran, dass die durchschnittliche Motorleistung von Elektrofahrzeugen deutlich über dem Durchschnitt der restlichen Fahrzeuge liegt.

Das durchschnittliche Elektrofahrzeug verfügt über etwa 100 Kilowatt oder 136 PS mehr Leistung als das durchschnittliche Fahrzeug mit Verbrennungsmotor. Daraus resultiert eine um rund 60 Prozent höhere Steuerbelastung. In Zahlen ausgedrückt bedeutet dies, dass die aktuelle durchschnittliche Jahressteuer für einen Personenwagen mit Verbrennungsmotor etwa 400 Franken beträgt und jene für Elektrofahrzeuge rund 650 Franken.

Mit einer Anpassung der Bemessungsgrundlage bei den leichten Personenwagen, leichten Motorwagen und Kleinbussen mit emissionsfreiem Antrieb soll der heutige Nachteil bei den Motorfahrzeugsteuern eliminiert werden. Diese Fahrzeuge werden zukünftig ausschliesslich nach dem Gesamtgewicht besteuert. Mit einem progressiven Steuersatz wird dabei erreicht, dass der Strassenbelastung entsprechend leichte Fahrzeuge tiefer besteuert werden als schwere. Auf eine Besserstellung der Fahrzeuge mit emissionsfreiem Antrieb gegenüber Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor wurde hingegen bewusst verzichtet. Im Weiteren wird die Fahrzeugart «schwere Personenwagen», unabhängig von der Treibstoffart, inskünftig nach dem heutigen Gewichtstarif der Gütertransportfahrzeuge/Busse besteuert, weil solche schweren Personenwagen mit emissionsfreiem Antrieb aufgrund ihres hohen Gesamtgewichts ansonsten übermässig besteuert würden.

Nicht tangiert von der Gesetzesanpassung sind typische «Handwerkerfahrzeuge» (Kastenwagen, Fahrzeuge mit Ladebrücke, Fahrzeuge mit Doppelkabine und Brücke usw.). Diese gelten als Lieferwagen und werden wie bis anhin, unabhängig von der Treibstoffart, nach dem heutigen Gewichtstarif der Gütertransportfahrzeuge/Busse besteuert.

Ein Vergleich der bisherigen mit der neuen Jahressteuer beliebter Elektrofahrzeuge ergibt folgendes Bild (Steuerindex unverändert 7.125)

Marke/Typ	Leistung in kW	Gesamtgewicht	massgebendes Gewicht*	Jahressteuer bisher	Jahressteuer neu
Mercedes EQV 300 (Van)	150	3500	3500	431.--	773.--
Audi e-tron 55 qu	300	3170	3170	807.--	700.--
Mercedes EQC 400 4m	300	2940	2940	811.--	545.--
Porsche Taycan Turbo S	460	2870	2870	1192.--	532.--
VW ID.4 GTX	220	2750	2750	615.--	509.--
Skoda Enyaq iV 80X	195	2750	2750	552.--	509.--
Audi Q4 50 e-tron qu	220	2720	2720	616.--	504.--
Jaguar I-Pace EV400	294	2670	2670	800.--	495.--
Tesla Model S	568	2670	2670	1447.--	495.--
Polestar 2	300	2600	2600	816.--	482.--
Hyundai Ioniq 5 EV	224	2540	2540	629.--	471.--
VW ID.3 Pro Performance	150	2270	2270	440.--	340.--
Tesla Mod. 3 Performance	377	2232	2240	1009.--	335.--
Hyundai Kona EV	150	2170	2170	441.--	325.--
Nissan Leaf	160	2140	2140	468.--	320.--
Renault Zoe	100	1988	1990	308.--	227.--
Renault Zoe	80	1954	1960	252.--	223.--
Opel Corsa F e	100	1920	1920	308.--	219.--
Peugeot e-208	100	1910	1910	308.--	218.--
Mini 3door Cooper SE	135	1770	1770	405.--	202.--
BMW i3s	135	1730	1730	406.--	197.--
Fiat 500	87	1690	1690	274.--	193.--
Renault Twingo Electric	60	1518	1520	197.--	173.--
Smart EQ fortwo coupé	60	1310	1310	198.--	160.--**
Dacia Spring	33	1300	1300	160.--**	160.--**

* Effektives Gesamtgewicht aufgerundet auf die nächsten zehn vollen Kilogramm

** Mindeststeuer

Es zeigt sich, dass mit Ausnahme der durchschnittlich motorisierten Vans und Kleinbusse alle anderen Fahrzeuge mit emissionsfreiem Antrieb inskünftig moderater besteuert werden. Die höhere Besteuerung der Vans und Kleinbusse nahe der 3.5 t-Grenze lässt sich damit rechtfertigen, dass sie der Belastung der Strassen Rechnung trägt und diese Fahrzeuge wegen ihrer Karosserieform einen tendenziell hohen Stromverbrauch pro 100 Kilometer aufweisen.

Ziele der Vorlage

Mit der Teilrevision des Gesetzes über die Motorfahrzeugabgaben können insbesondere folgende Ziele erreicht werden:

- Der durchschnittliche Steuerbetrag von leichten Personenwagen, leichten Motorwagen und Kleinbussen mit emissionsfreiem Antrieb wird derjenigen von Fahrzeugen mit herkömmlichem Antrieb angeglichen.
- Mit der neuen Berechnungsformel kann den Besteuerungsgrundsätzen gemäss § 4 MfzAG (Gleichmässigkeit der Besteuerung, vernünftiges

Verhältnis zur Strassenbelastung, nachhaltige Finanzierung des Baus und Unterhalts von Strassen sowie Anreize zum Einsatz energie- und umwelteffizienter Fahrzeuge) wieder umfassender Rechnung getragen werden.

- Schwere Personenwagen über 3.5 t Gesamtgewicht (vorwiegend Ambulanzfahrzeuge) werden aus systematischen Gründen neu, unabhängig von der Treibstoffart, nach dem Gesamtgewicht besteuert. Damit kann eine steuersystematische Bereinigung durchgeführt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Per 1. Januar 2020 ist die Verkehrssteuer generell um 25 % gesenkt worden. Trotz dieser substanziellen Steuersenkung ist das Guthaben der Spezialfinanzierung Strassenwesen weiter angestiegen und betrug Ende 2022 rund 256 Mio. Franken. Basierend auf dem aktuellen Fahrzeugbestand beträgt der Steuerausfall aufgrund der Steuerentlastung für Fahrzeuge mit emissionsfreiem Antrieb knapp 840 000 Franken pro Jahr. Die steuerliche Entlastung ist somit finanziell verkraftbar, zumal der Gesamtsteuerertrag als Folge des Fahrzeugwachstums tendenziell trotzdem weiterhin ansteigt.

Von einer generellen Steuerentlastung für alle Fahrzeugkategorien wurde abgesehen, weil verschiedene Grossprojekte für den Strassenverkehr geplant sind oder bereits vor der Realisierung stehen. Dazu zählen insbesondere die neue Axenstrasse, die Autobahnanschlüsse Arth, Halten und Wangen Ost, die Umfahrung Rothenthurm sowie die Sanierung und der Ausbau der Hauptstrasse H8 zwischen der Dritten Altmatt und Biberbrugg. Wenn diese Projekte wie geplant realisiert werden können, wird die Strassenkasse in den nächsten Jahren und Jahrzehnten erheblich belastet, weshalb sich eine weitergehende Steuerentlastung nicht empfiehlt.

3. Die wesentlichen Argumente für und gegen die Vorlage

Die Mehrheit des Kantonsrates begrüsst die Vorlage aus folgenden Gründen:

- Die Gesetzesanpassung trägt den Entwicklungen im Fahrzeugmarkt Rechnung. Elektrofahrzeuge weisen gegenüber Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor eine höhere Leistung auf, was vor allem technisch begründet ist. Der bisherige Einbezug der Leistung in die Besteuerung führt deshalb zu einer Verzerrung bei den verschiedenen Treibstoffarten und im Gesamtergebnis zu einer steuerlichen Benachteiligung von emissionsfreien Antrieben.
- Die neue Besteuerungsgrundlage für Elektrofahrzeuge verhindert nicht nur die steuerliche Benachteiligung von Elektrofahrzeugen, sondern schafft gleichzeitig einen Anreiz für den Einsatz von energie- und umwelteffizienten Fahrzeugen.
- Der jährliche Minderertrag von aktuell ungefähr 840 000 Franken ist für die Strassenrechnung verkraftbar. Im schlechtesten Fall wird der Gesamtertrag der Motorfahrzeugsteuern inskünftig nur noch im Umfang des jährlichen Fahrzeugwachstums steigen und nicht wie bis anhin zusätzlich noch wegen der stetig steigenden durchschnittlichen Motorleistung.

Eine Minderheit des Kantonsrates lehnt die Vorlage aus folgenden Gründen ab:

- Die aktuelle Berechnungsgrundlage aus Gesamtgewicht und Motorleistung ist bewährt, technologieneutral und verursachergerecht. Es besteht kein Anlass für die Gesetzesrevision.
- Die Vorlage ist nicht ausgereift und führt zu Verzerrungen. Nach dem neuen System würde beispielsweise ein grosses Familienauto mit vergleichsweise wenig Leistung höher besteuert als ein leistungsstarker Sportwagen mit zwei Sitzplätzen. Der gleiche Effekt zeigt sich auch bei Handwerkerfahrzeugen. Zudem würden im Ergebnis übermässig motorisierte Elektrofahrzeuge gefördert.
- Der jährlich wiederkehrende Steuerausfall beträgt rund 840 000 Franken. Mit der zunehmenden Zahl von Elektrofahrzeugen wird auch die Höhe des Steuerausfalls steigen. Dieses Geld fehlt dann in der Strassenkasse.

Wortlaut der Vorlage

Gesetz über die Motorfahrzeugabgaben

(Änderung vom 26. April 2023)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Motorfahrzeugabgaben vom 20. April 2011¹ wird wie folgt geändert:

§ 8 Überschrift, Abs. 1 und 3 Bemessungsgrundlagen

¹ Die Steuern für leichte Personenwagen, leichte Motorwagen und Kleinbusse mit Verbrennungsmotor werden nach der Leistung in Kilowatt (kW) und dem Gesamtgewicht, jene für rein batterieelektrische oder wasserstoffbetriebene Fahrzeuge dieser Arten nach dem Gesamtgewicht bemessen.

³ Für die übrigen Fahrzeugarten ist das Gesamtgewicht für die Besteuerung massgebend.

§ 9 Überschrift, Abs. 1 und 2 sowie 3 und 4 (neu) Besteuerung nach Leistung über Gesamtgewicht oder nach Gesamtgewicht

¹ Die jährlichen Steuern für Motorfahrzeuge, die nach Leistung (kW) über Gesamtgewicht besteuert werden, sind nach folgender Formel zu berechnen:

$$\text{Steuerbetrag} = \frac{\text{Leistung}^{0.9}}{\text{Gesamtgewicht}^{0.05}} \times \text{Steuerindex}$$

² Die jährlichen Steuern für rein batterieelektrische oder wasserstoffbetriebene Fahrzeuge, die nach dem Gesamtgewicht besteuert werden, sind nach folgender Formel zu berechnen:

$$\text{Steuerbetrag} = (\text{abgestuftes Gesamtgewicht} \times \text{Ansatz}) \times \text{Steuerindex}$$

Gesamtgewicht nach Stufen	Ansatz
a) bis 2000 kg Gesamtgewicht je 10 kg	Fr. 0.16
b) bis 2500 kg Gesamtgewicht je 10 kg	Fr. 0.21
c) bis 3000 kg Gesamtgewicht je 10 kg	Fr. 0.26
d) bis 3500 kg Gesamtgewicht je 10 kg	Fr. 0.31

Das massgebende Gesamtgewicht wird auf die nächsthöhere Einheit aufgerundet.

³ Der Steuerindex beträgt 7.125 Punkte und ist durch den Kantonsrat nach § 15 anzupassen. Bisheriger Abs. 2 wird zu Abs. 4.

§ 9a Abs. 1 und 2 (neu)

¹ Die jährlichen Steuern für Motorfahrzeuge, die nach Leistung (kW) oder nach Gesamtgewicht besteuert werden, sind nach folgender Formel zu berechnen:

$$\text{Steuerbetrag} = (\text{Grundsteuer} + \text{Zuschläge}) \times \text{Steuerindex}$$

² Der Steuerindex beträgt 0.75 Punkte und ist durch den Kantonsrat nach § 15 anzupassen.

§ 15 Abs. 2

² Die Steueransätze entsprechen dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 104.4 Punkten vom Dezember 2022 (Basisindex Dezember 2020 = 100 Punkte).

II.

¹ Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Dr. Roger Brändli
Der Protokollführer: Dr. Paul Weibel

Dieser Beschluss ist vom Kantonsrat in der Schlussabstimmung mit 58 zu 34 Stimmen angenommen worden.
Er unterliegt gemäss § 34 Abs. 2 KV dem obligatorischen Referendum.

¹SRSZ 782.300.

((Rückseite Abstimmungsbotschaft))

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen den Stimmberechtigten, am 22. Oktober 2023 wie folgt zu stimmen:

Ja zur Teilrevision des Gesetzes über die Motorfahrzeugabgaben

Herausgegeben von der Staatskanzlei des Kantons Schwyz
Redaktionsschluss: 22. August 2023